N[R] 6. 1901.

BULLETIN INTERNATIONAL

DE L'ACADÉMIE DES SCIENCES

DE CRACOVIE

CLASSE DE PHILOLOGIE
CLASSE D'HISTOIRE ET DE PHILOSOPHIE

JUIN



CRACOVIE
IMPRIMERIE DE L'UNIVERSITÉ
1901.

L'ACADÉMIE DES SCIENCES DE CRACOVIE A ÉTÉ FONDÉE EN 1872 PAR

S. M. L'EMPEREUR FRANÇOIS JOSEPH I.

PROTECTEUR DE L'ACADÉMIE :

S. A. I. L'ARCHIDUC FRANÇOIS FERDINAND D'AUTRICHE-ESTE.

VICE-PROTECTEUR : S. E. M. JULIEN DE DUNAJEWSKI.

PRÉSIDENT: M. LE COMTE STANISLAS TARNOWSKI.

SECRÉTAIRE GÉNÉRAL: M. STANISLAS SMOLKA.

EXTRAIT DES STATUTS DE L'ACADÉMIE:

(§ 2). L'Académie est placée sous l'auguste patronage de Sa Majesté Impériale Royale Apostolique. Le protecteur et le Vice-Protecteur sont nommés par S. M. l'Empereur.

(§ 4). L'Académie est divisée en trois classes:

a) classe de philologie,

b) classe d'histoire et de philosophie,

c) classe des Sciences mathématiques et naturelles.

(§ 12). La langue officielle de l'Académie est le polonais; c'est dans cette langue que paraissent ses publications.

Le Bulletin international paraît tous les mois, à l' exception des mois de vacances (août, septembre). Il est publié en deux séries, dont la première est consacrée aux travaux des Classes de Philologie, d'Histoire et de Philosophie, et la seconde aux travaux de la Classe des Sciences Mathématiques et Naturelles. Chaque série contient les procés-verbaux des séances ainsi que les résumés des mémoires et les communications présentés à l'Académie.

Le prix de l'abonnement est 6 k. = 8 fr.

Séparément les livraisons se vendent à 80 h. = 90 centimes.

Nakładem Akademii Umiejętności
pod redakcyą Sekretarza generalnego Dra Stanisława Smolki

Kraków, 1901. — Drukarnia Uniw. Jagiell. pod zarządem Józefa Filipowskiego.

BULLETIN INTERNATIONAL
DE L'ACADEMIE DES SCIENCES DE CRACOVIE.

I. CLASSE DE PHILOLOGIE.
II. CLASSE D'HISTOIRE ET DE PHILOSOPHIE.

N° 6. **Juin** **1901.**

SÉANCES

I. CLASSE DE PHILOLOGIE

SÉANCE DU 10 JUIN 1901

Présidence de M. C. MORAWSKI.

Le Secrétaire dépose sur le bureau les dernières publications de la Classe:

St. Dobrzycki. »Studya nad średniowiecznem piśmiennictwem polskiem«. *(Études sur les monuments littéraires de la Pologne au moyen âge)*, 8-o, p. 16.

St. Schneider. »Studya filologiczne nad rozwojem oświaty greckiej w V w. przed Chr.«. *(Études philologiques sur le développement de la civilisation grecque au V siècle avant J. C.)*, 8-o, p. 103.

»Materyały i prace Komisyi językowej Akademii Umiejętności w Krakowie«. *(Matériaux et travaux de la Commission linguistique de l'Académie des Sciences à Cracovie)*, tom I, zeszyt I, 8-o, p. 164.

M. M. Kawczyński présente son travail: *„Amor et Psyché dans le poésie française du moyen âge. I. Parténopéus de Blois, poème du XII siècle“*.

M. L. Sternbach présente l'étude de M. T. Mandybur: *„Pseudo-Lucien: le traité „de dea Syria“* [1]).

[1]) Voir ci-dessous aux Résumés p. 105.

II. CLASSE D'HISTOIRE ET DE PHILOSOPHIE

SÉANCE DU 17 JUIN 1901

Présidence de M. F. ZOLL

Le Secrétaire présente l'étude de M. V. Heck: *„La Chronique d'André Komoniecki comme source principale pour l'histoire de la ville de Żywiec et de ses environs"*.

M. St. Kutrzeba présente son l'étude: *„L'organisation des tribunaux en Pologne au moyen âge. II—VIII"* [1]).

[1]) Voir ci-dessous aux Résumés p. 107.

Résumés

16. T. MANDYBUR. **Pseudo-Lukiana pismo „de dea Syria“.** *(Pseudo-Lukians Schrift: „de dea Syria“.*

Die Schrift Pseudo-Lukians περὶ τῆς Συρίης ϑεοῦ wird zwar oft in wissenschaftlichen Werken und philologischen Abhandlungen als Quelle zur Geschichte der syrischen Culte angeführt, doch wurde sie nirgends einer genauen Untersuchung gewürdigt. Sie enthält die Geschichte und Beschreibung des im Alterthum berühmten Tempels in Hierapolis am Euphrat und insbesondere der zahlreichen Wunder, welche dort stattgefunden haben sollen. — Lukian konnte diese Schrift nicht verfasst haben, denn an vielen Stellen derselben tritt deutlich der Hang zum Aberglauben hervor, was bei Lukian unmöglich wäre: ausserdem haben wir kein sicheres Beispiel dafür, dass Lukian irgendwo den naiven Stil Herodots nachgeahmt habe. Aber ein Syrier musste Verfasser dieser Schrift gewesen sein; dafür sprechen ganz deutlich gewisse Eigenthümlichkeiten der Schreibweise und der Tendenz des Ganzen; er kannte zwar die griechische Mythologie, aber unvollkommen. Die syrischen Götter vergleicht er zwar oft mit den griechischen, aber er sucht sie immer höher zu stellen, was auf localen Patriotismus hinzudeuten scheint.

Die Schrift stammt aus dem Ende des I. Jahrh. vor Chr. oder dem Anfang des I. nach Chr. Wir vermuthen es aus der Erwähnung einer zweiten Mauer und der Propyläen, welche gewiss im Laufe des I. Jahrh. vor Chr. bei dem Tempel aufgeführt wurden, ohne Zweifel aus Anlass der Wiederbelebung des Cultes der syrischen Göttin, worüber uns die delischen, aus derselben Zeit stammenden Inschriften deutlich belehren.

Die Nachrichten, welche uns von der syrischen Göttin hier überliefert werden, stimmen theilweise mit denjenigen überein, die uns anderswo bekannt sind. Andererseits begegnen wir in dieser Schrift starken Widersprüchen: es wird z. B. die Göttin selbst oder eher ihre Attribute im cap. 15 anders beschrieben als im cap. 32; auch den Gott beschreibt der Verfasser, wie es scheint, falsch, denn der spätere Macrobius beschreibt ihn ganz anders. Diese Widersprüche sind wahrscheinlich so entstanden, dass der Verfasser entweder ungenau den Tempel besah, oder aber (was wahrscheinlicher ist) das Gehörte oder Erzählte einfach verdrehte. Es besteht auch ein Widerspruch in Betreff der Wahl der neuen Priester in Hierapolis. Nach den Inschriften von Delos wählte das Volk in Hierapolis die Priester. Nach der Erzählung des Verfassers warben die Priester unter wilder Musik neue Gottesdiener an. Die Lage des Tempels ist falsch beschrieben; die Erwähnung irgend eines tiefen Abgrundes bei dem Tempel ist mit der Lage desselben unvereinbar. Ausserdem werden viele abergläubische Aeusserungen und lügenhafte Erzählungen vorgebracht

Dies alles führt uns auf den Gedanken, dass der Verfasser im Grunde genommen „mala fide“ geschrieben hat. Derselbe erzählt von zahlreichen Wundern gewiss zu dem Zwecke, um dem Tempel in Hierapolis Reclame zu machen, wozu ihn die Priester von Hierapolis oder die Eigenthümer der Einkehrhäuser bewogen haben mochten; auf diese Weise lassen sich am besten die Fingerzeige erklären, die der Verfasser denjenigen ertheilt, welche die heilige Stadt zum erstenmale besuchen sollten. Er macht sie überall auf die „Sehenswürdigkeiten“ aufmerksam. Diese Schrift wurde demnach zum Nutzen der frommen Pilger verfasst, um sie mit der Geschichte des Tempels, den wichtigsten Ceremonien, Wundern bekannt zu machen und durch solche Beschreibung die Leute zu Wallfahrten desto mehr aufzumuntern. — Es ist also ein interessantes, literarisches Denkmal, das uns den Ausgang des Heidenthums im Orient charakteristisch illustriert.

---

17. ST. KUTRZEBA. **Sądy ziemskie i grodzkie w wiekach średnich. II—VIII.** *(Die polnischen Land- und Grodgerichte im Mittelalter. II—VIII).*

II. Die Sandomirer Wojwodschaft.

Diese, der Reihe nach zweite Wojwodschaft in Kleinpolen, weist im allgemeinen einen ähnlichen Typus auf wie die Krakauer. Doch finden sich Abweichungen, auf die an dieser Stelle vor allem Nachdruck gelegt wird.

I. Die Bezirksgerichte. Die Sandomirer Wojwodschaft war ihrem Umfange nach sehr bedeutend. Gegen Ende des XIV. Jhd. war dieselbe in neun Gerichtsbezirke eingetheilt; in zweien von diesen gab es je zwei Orte, an denen die Bezirksgerichte abgehalten wurden (in den Bezirken Szydłów-Stopnica und Pilzno-Tarnów). Doch ist die Wojwodschaft nicht einheitlich organisiert; sie zerfällt in die drei Kreise von Sandomir, Wiślica und Radom, deren charakteristisches Merkmal dieses ist, dass jeder Kreis sein besonderes Colloquium hat, das über den Bezirksgerichten des Kreises steht. Dem Sandomirer Kreis gehören die Bezirke von Sandomir und Opatów an, dem von Wiślica die von Wiślica, Szydłów-Stopnica, Chęciny und Pilzno-Tarnów, dem Radomer die von Radom, Stężyca und Opoczno.

So blieb es bis zum Jahre 1465. Im Mai desselben Jahres wurde auf dem kleinpolnischen Landtage in Neu-Korczyn in Anwesenheit des Königs eine weitgehende und wichtige Reform durchgeführt. In den Beschlüssen, die sich erhalten haben, wird dieselbe nirgends erwähnt. Wir erfahren von ihr aus vereinzelten Eintragungen in den Gerichtsbüchern. Durch Zusammenstellung derselben ist es dem Verfasser gelungen, diese wichtige Reform zu reconstruieren. Als Princip wurde die Aufhebung der Bezirksgerichte angenommen, mit Ausnahme an jenen Orten, wo sich die Colloquien versammelten. So wurde das Bezirksgericht von Opatów nach Sandomir, das von Chęciny und Szydłów-Stopnica nach Wiślica, das von Stężyca und Opoczno nach Radom verlegt. Bestehen blieb nur der Bezirk von Tarnów-Pilzno, doch mit der Aenderung, dass von da an die Landgerichte nur in Pilzno zusammentreten sollten. Zu gleicher Zeit wurden alle Gerichte in den sechs Bezirken der

Krakauer Wojwodschaft in ein einziges Gericht in Krakau zusammengezogen, was ganz besonders hervorzuheben ist. Der Zweck ist klar. An Stelle kleiner Bezirke treten grosse, an Umfang den Kreisen der Colloquien entsprechend. So gibt es also nach dem Jahre 1465 in der Sandomirer Wojwodschaft nur vier Bezirke, nämlich die von Sandomir, Wiślica, Radom und Pilzno.

Die Reform vom Jahre 1465 erhielt sich unverändert bis 1476. In dieser Zeit wird sie vom Könige abermals umgestaltet, welcher von neuem die Gerichte in Chęciny und Opoczno ins Leben ruft. Doch ist dies die einzige Aenderung. Die übrigen Anordnungen vom J. 1465 blieben in Kraft; es verschwanden für immer, oder für lange Zeit die Bezirke von Opatów, Stężyca und Szydłów-Stopnica. Auch von Bezirksgerichten in Tarnów hören wir in der Folge nichts mehr. So zählt gegen Ende des XV Jhd. die Sandomirer Wojwodschaft nicht mehr denn sechs Bezirke.

Was war die Ursache dieser durchgreifenden Reform? Die Antwort auf diese Frage kann sich nur auf Vermuthungen stützen. Bei dieser Gelegenheit muss noch die Aenderung in der Anzahl der Termine der Bezirksgerichte in Erwägung gezogen werden. Bis zum J. 1465 werden sie in jedem Bezirk je zwei Wochen ausgesetzt, von dieser Zeit an jeden Monat. Im J. 1465 wird ihre Anzahl auf vier im Jahr reduciert. Während also bis dahin in der Sandomirer Wojwodschaft ungefähr gegen hundert Sitzungen der Bezirksgerichte stattfanden, so wurden ihrer nun, nach Verminderung der Anzahl der Bezirke und Termine, nur sechzehn abgehalten! Der Umstand, dass die Bezirksgerichte so häufig abgehalten wurden, zumal so viele, manchmal recht kleine Bezirke existierten, war für die Bevölkerung höchst unbequem, da dieselbe dadurch bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte behindert wurde. Ueberdies waren der Richter und Unterrichter, die einzigen für die ganze Wojwodschaft, nicht imstande, ihren Pflichten nachzukommen und und mussten sich durch die Kämmerer vertreten lassen. Gerade damals aber wurde die Stellung der Kämmerer in den Bezirksgerichten stark beanstandet. Nach der Reform konnten selbstverständlich Richter und Unterrichter ohne Schwierigkeit beständig bei den Verhandlungen zugegen sein. Diese Umstände veranlassten nach Ansicht des Verfassers die Reform.

Doch gieng sie zu weit. Während jedoch in Krakau von dieser Reform nichts bestehen blieb, wurde sie in der Sandomirer Woj-

wodschaft nur theilweise modificiert. Dies erklärt sich auf diese Weise, dass die Idee zu derselben von Sandomir ausgegangen war, wo sich alle Uebelstände der früheren Organisation bedeutender fühlbar machten. Deswegen erwies sich auch hier die Reform als entsprechend, und hat Jahrhunderte überdauert. In Krakau wurde sie mechanisch angewandt, hatte infolge dessen schon von Anfang an keine Lebensfähigkeit.

Die Besetzung der Gerichte ist in dieser Wojwodschaft dieselbe wie in der Krakauer: ein Richter und ein Unterrichter. Als ihre Vertreter fungieren die Kämmerer, deren es zwölf in der Wojwodschaft gibt, d. h. sechs, die den Richter, sechs, die den Unterrichter vertreten. Die Kanzlei führen der Generalschreiber, sein Stellvertreter, der Unterschreiber und die Schreiber des Richters, denen principiell die Führung der Bücher oblag.

II. Der Unterkämmerer. Für die ganze Wojwodschaft ist nur einer bestimmt, doch stehen ihm drei Kämmerer zur Seite, die von Sandomir, Wiślica und Radom, für jeden Kreis einer.

III. Die Colloquien. Sie werden an drei Orten abgehalten: in Sandomir, Wiślica und Radom, anfangs dreimal im Jahre, seit dem Statut in Nieszawa einmal im Jahr. So sollte es grundsätzlich sein. Indessen kommen die Colloquien sehr häufig nicht zustande, noch häufiger denn in Krakau. In den 70 Jahren des XV Jhr. hören sie vollständig auf.

Ihr Bestand ist anfänglich durchaus derselbe wie in Krakau: sechs Würdenträger. Auch die Entwickelung ist eine ähnliche. In den ersten Jahrzehnten des XV Jhr. werden aus den Colloquien sowohl die Geistlichen, als auch die Staatsbeamten und, etwas später, die Starosten ausgeschieden. So bleiben nur noch die höheren Landbeamten Kleinpolens übrig, unter denen die Sandomirer den Vorrang haben. Auch hier wird es im Laufe des XV Jhr. gewissen Persönlichkeiten zur Pflicht gemacht, sich an den Colloquien zu betheiligen. Vor allen Dingen ist der Wojwode, das Haupt des ganzen Landgerichtswesens in der Wojwodschaft, verpflichtet, an allen drei Colloquien theilzunehmen, sei es persönlich, sei es, dass er sich vertreten lässt. Ausserdem müssen an denselben theilnehmen: in Sandomir der Sandomirer Castellan, in Wiślica der Castellan desselben Ortes, vielleicht auch der von Czchów, in Radom der Radomer, und vielleicht auch der von Żarnów. Ist auch diese Entwicklung der in Krakau ähnlich, so ist sie doch nicht so weit fortgeschritten. In

Krakau waren schliesslich alle Plätze nur mit gewissen Castellanen besetzt, alle anderen Persönlichkeiten hatten zu den Colloquien keinen Zutritt. In der Sandomirer Wojwodschaft waren nur zwei (höchstens drei) Plätze für gewisse Personen bestimmt, während die übrigen abwechselnd mit anderen höheren Landbeamten, ja zuweilen mit dem Landadel besetzt wurden.

Unter diesen drei Colloquien war das von Wiślica das bedeutendste, viel wichtiger als das von Sandomir und Radom.

IV. Die Landtagsgerichte. Die Colloquien werden an Bedeutung von den Landtagsgerichten in Wiślica oder Korczyn übertroffen. Darunter sind entweder die Landtage der Sandomirer Wojwodschaft, oder die aller drei Wojwodschaften Kleinpolens zusammen, zu verstehen. Sie gehen uns jedoch an dieser Stelle nur insofern an, als sie ohne Mitwirkung des Königs abgehalten werden, besonders die ersteren. Für die Einheitlichkeit der Wojwodschaft sind sie von grosser Wichtigkeit. Diese ist in drei Kreise eingetheilt. Da jedoch jedes Colloquium zugleich auch eine gesetzgebende Gewalt ausübte, aber nur in dem ihm zustehenden Kreise, so konnte eine gewisse Einheitlichkeit schlechterdings nicht erzielt werden. Dem halfen eben die Sandomirer Landtage ab, sowohl in Rücksicht auf ihre gerichtlichen als gesetzgebenden Attributionen.

V. Die Grodgerichte. Diese stehen den Landgerichten vollständig unabhängig gegenüber. Es gibt deren vier und zwar: in Sandomir, Korczyn, Radom und Chęciny. Die Gerichtsbücher derselben haben sich nur in sehr geringer Anzahl erhalten oder fehlen ganz.

Als Richter fungiert im Grodgerichte der Starost des Ortes, also in Sandomir der von Sandomir, in Chęciny der von Chęciny u. s. w. Es sind dies die Grodstarosten.

Die Einrichtung des Grodgerichtes hängt in jeder Beziehung vom Starosten ab. In Krakau vertrat, wie wir früher gesehen haben, den Starosten in dessen Abwesenheit der Unterstarost; dies fehlt hier ganz. Dem Starosten zur Seite sitzt hier ein Richter, der auch in Abwesenheit desselben ihn durchaus selbständig vertritt. Auch die Grodgerichte der Wojwodschaft weisen kleine Abweichungen von einander auf. Der Kanzlei steht ein Schreiber vor, der vom Starosten ernannt wird.

VI. Schluss. Die Eintheilung der Gerichte in Land- und Grodgerichte, der Umstand, dass die Kämmerer sich an den Land-

gerichten betheiligen, die Besetzung der Colloquien und die historische Entwickelung derselben — dies sind die charakteristischen Merkmale der Gerichtsorganisation in Kleinpolen. Es sei hier noch erwähnt, dass diese Organisation durch das Kirchenrecht beeinflusst worden ist. Vorläufig werde nur auf zwei Einrichtungen hingewiesen:

1) Die Termine der Krakauer Colloquien sind den Terminen der Capitelversammlungen in Krakau und

2) der Begriff und die Stellung der Kämmerer den Grundsätzen des Kirchenrechtes von der „iurisdictio vicaria" entnommen.

III—VII. Die Wojwodschaften von Łęczyca, Sieradz, Kujawy, Inowrocław und das Land Wieluń-Ostrzeszów.

Diese vier Wojwodschaften und das Land Wieluń-Ostrzeszów werden hier zusammen besprochen, da sie trotz mancher Verschiedenheiten einen gemeinschaftlichen Typus aufweisen, der zwischen den Organisationen von Klein- und Grosspolen die Mitte hält.

I. Bezirksgerichte.

A) Die Wojwodschaft von Łęczyca zerfällt in drei Bezirke: Łęczyca, Orłów und Brzeziny.

B) Die Wojwodschaft von Sieradz zählt vier Bezirke: Sieradz, Szadków, Piotrków und Radomsko.

C) Die Wojwodschaft von Kujawy, von geringerem Umfang, ist in fünf sehr kleine Bezirke eingetheilt: Brześć, Przedecz, Kowal, Kruszwica und Radziejów.

D) Die Wojwodschaft von Inowrocław zerfällt nur in zwei Bezirke: Inowrocław und Bydgoszcz (Bromberg).

E) Wieluń gehört später als Bezirk der Wojwodschaft von Sieradz an. In jener Zeit indessen ist Wieluń noch ein vollständig besonderes Land, oder besser und genauer gesagt, bildet es zwei Länder, die einander gleich gestellt sind, nämlich Wieluń und Ostrzeszów. Jedes von ihnen bildet einen Bezirk für sich.

Diese Eintheilung bleibt durch das ganze XV Jhr. ohne irgend welche Aenderung bestehen. Doch ist hervorzuheben, dass nicht alle Wojwodschaften uns in gleicher Weise bekannt sind. Besonders über die Wojwodschaft von Inowrocław haben sich gar keine Gerichtsbücher aus dem Mittelalter erhalten, über die Länder

Wieluń und Ostrzeszów nur sehr wenige. Daher manches Unklare. was weiter unten Berücksichtigung findet.

Bei Besetzung der Gerichte wird hier nach dem uns schon bekannten Grundsatz verfahren. Jede Wojwodschaft hat einen Richter und einen Unterrichter. Da Wieluń und Ostrzeszów besondere Länder bilden, so haben auch diese besondere, gewöhnlich gemeinschaftliche Richter und Unterrichter.

Die Richter werden ähnlich wie in Kleinpolen durch Kämmerer vertreten. Nur in Wieluń und Ostrzeszów fehlen letztere gänzlich. In Łęczyca erscheinen sie erst im. J. 1399, woraus sich schliessen lässt, dass diese Einrichtung keine ursprüngliche, sondern später übernommen war. Sie bewährte sich nicht. Schon in den Jahren 1416 und 1418 wird die Amtsbefugnis der Kämmerer eingeschränkt, im Jahre 1448 werden sie von der Justizpflege fast gänzlich ausgeschlossen, so dass sie von dieser Zeit an nur noch einmal im Jahre, bei den sogenannten ostensiones pecuniarum, thätig sind. Dies bezieht sich lediglich auf Łęczyca.

Neben dem Tribunal, d. h. dem Richter, Unterrichter und Schreiber, fungieren in den polnischen Gerichten die Assesoren. Was die Berufung derselben anbetrifft, so wurde dabei anders in Klein-, anders in Grosspolen verfahren. In Kleinpolen war die Berufung eine beliebige, doch mussten ihrer sechs sein. Nicht so in Grosspolen, wo in den Bezirksgerichten ausser dem Tribunal gewisse, eigens bestimmte Würdenträger, resp. (was gewöhnlich geschah) ihre Vertreter fungierten (der Burggraf als Vertreter des Starosten, der Vertreter des Wojwoden u. s. w.). Die Wojwodschaften, von denen hier die Rede ist, übernahmen das in Kleinpolen übliche System, d. h., dass sie sich bei der Berufung der Assesoren nicht an bestimmte Regeln banden. Trotzdem lässt sich der Einfluss Grosspolens auch hier verfolgen; in einigen Wojwodschaften nehmen an den Sitzungen der Landgerichte z. B. der Burggraf und der Vertreter des Wojwoden theil, obwohl ihre Anwesenheit nicht gerade nothwendig ist (Sieradz. Kujawy), in anderen wird diese Gewohnheit sogar zum Princip erhoben (der Burggraf in Wieluń und Ostrzeszów). Doch ist dies nur eine unbedeutende Umänderung der von Kleinpolen aus übernommenen und eingebürgerten Grundsätze, so wie ja auch die Einführung der Kämmerer nur dem Vorbilde Kleinpolens zuzuschreiben ist.

II. Die Unterkämmerer. Jede Wojwodschaft (oder Land) hat einen Unterkämmerer für sich. Ueber ihre Justizpflege wissen wir fast gar nichts.

III. Die Colloquien. Genauer bekannt sind die Colloquien in Łęczyca, Sieradz und Kujawy, gänzlich unbekannt die in Inowrocław und Wieluń-Ostrzeszów. Sie werden hier bald colloquia. bald termini generales genannt. Dieser Umstand ist für dieselben charakteristisch. Die erste dieser Benennungen war in Kleinpolen, die zweite in Grosspolen üblich. Hier wird sie promiscue gebraucht.

In der Wojwodschaft von Łęczyca treten die Colloquien in Łęczyca zusammen, anfänglich an ziemlich unbestimmten Terminen, regelmässig jedoch und zwar dreimal im Jahre, schon gegen Ende des XIV Jhd. In der Wojwodschaft von Sieradz finden wir sie anfangs an verschiedenen Orten, so in Piotrków, Szadków, Szczerczów, am häufigsten jedoch in Sieradz, welches auch im XV Jhd. zum ständigen Versammlungsort wird. Wie in Łęczyca, so sollten die Colloquien auch hier dreimal im Jahre zusammentreten, doch wurden die Termine nicht streng eingehalten. In Kujawy war Brześć der Versammlungsort. Die Termine sind ganz beliebig. Alle Bemühungen und Beschlüsse der dortigen Landtage, dass die Colloquien regelmässig dreimal im Jahre stattfinden sollten, blieben erfolglos. — Der Verfall derselben tritt hier ebenso stark hervor, wie in Kleinpolen.

Das Hauptmerkmal der Colloquien ist die Zusammensetzung des Assesorencollegiums. Obwohl in jenen drei Wojwodschaften, deren Organisation wir genauer kennen, gewisse Verschiedenheiten mit unterlaufen, so sind doch die allgemeinen Kennzeichen dieselben. In den Colloquien versammeln sich die Würdenträger. So ist es auch hier. Aber während in Kleinpolen die Landbeamten den Vorrang haben und speciell der höchste von ihnen, der Wojwode, das Haupt des Colloquiums ist, so tritt hier als Haupt desselben der Starost auf, und zwar in Łęczyca der Starost von Łęczyca, in Sieradz der von Sieradz, in Kujawy der von Kujawy oder, was gleichbedeutend ist, der von Brześć. So war es, was sich auch beweisen lässt, in Wieluń-Ostrzeszów, so sicherlich auch in der Wojwodschaft von Inowrocław. Der Starost beruft das Colloquium, bestimmt den Termin (resp. auch den Ort), präsidiert im Gerichte, von seiner entscheidenden Stimme hängt das Urtheil ab. Er muss durchaus an-

wesend sein, wenn das Colloquium zustande kommen soll; so war es von Aufang an, seit wir überhaupt über die Colloquien und deren Zusammenstellung Aufzeichnungen besitzen. Diese Stellung des Starosten verleiht ihnen das am meisten charakteristische Merkmal.

Dem Range nach folgen dem Starosten der Wojwode und die Castellane. Die Anwesenheit des Wojwoden wird erst in der ersten Hälfte des XV Jhd. zur Bedingung, etwas später auch die der Castellane, doch nur in einigen Wojwodschaften. Im allgemeinen ist die Zusammensetzung viel lockerer als in Kleinpolen, besonders aber in Krakau.

Die Verschiedenheiten zwischen den Colloquien Kleinpolens und den „termini generales" Grosspolens waren sehr ansehnlich, und zeigten sich,

1) was die Termine anbetrifft, darin, dass in Kleinpolen Ort und Zeit der Versammlungen ein für allemal genau bestimmt waren, während in Grosspolen beide unbestimmt waren und ihre Wahl von einer Verfügung abhieng, die nur eine einmalige Bedeutung hatte;

2) was die Zusammensetzung betrifft, darin, dass in Kleinpolen an den Colloquien die Landbeamten mit dem Wojwoden an der Spitze, die Starosten ausgeschlossen, theilnahmen, während in Grosspolen den Vorsitz der Starost führt.

In diesen Wojwodschaften also, von denen hier die Rede ist, weisen die Colloquien einen gemischten Typus auf. Gewisse Anlehnungen an Grosspolen, namentlich was Ort- und Zeitbestimmung anbelangt, lassen sich nicht verkennen, doch überwiegt schliesslich das kleinpolnische System, besonders in Łęczyca, weniger in Sieradz, wogegen die Colloquien in Kujawy am meisten mit den grosspolnischen verwandt sind. In Hinsicht auf die Zusammensetzung jedoch nehmen sich alle diese Colloquien die grosspolnischen termini generales zum Muster, was ganz besonders daraus erhellt, dass dem Colloquium der Starost vorsitzt.

IV. Die Stellung der Starosten. In der Bedeutung des Starosten, in seiner Beziehung zu den Landgerichten beruht der Hauptunterschied zwischen der Organisation dieser Wojwodschaften und der Kleinpolens. Der Starost ist das Haupt des Colloquiums. Das wäre indessen zu wenig. Er mischt sich fortwährend in die Angelegenheiten der Bezirksgerichte hinein, er nimmt am Bezirksgerichte theil, an ihn wenden sich letztere um Rath und Entschei-

dung, während in Kleinpolen der Starost mit dem Landgerichtswesen durchaus nichts zu schaffen hat. Woher dieser Unterschied?

In der Antwort auf diese Frage liegt eine Behauptung von weitgehender Bedeutung. In allen diesen Ländereien gibt es überhaupt keine Grodstarosten; nicht nur der Starost in Grosspolen ist ein „capitaneus generalis“, sondern auch in allen diesen Wojwodschaften gibt es nur Generalstarosten, so der von Łęczyca für die Wojwodschaft gleichen Namens, der von Sieradz für die Wojwodschaft von Sieradz und der von Kujawy für die gleichnamige Wojwodschaft.... Wenn in den Quellen von anderen Starosten in diesen Ländereien die Rede ist, so sind darunter nur sogenannte „tenutarii“ zu verstehen. In jeder Wojwodschaft gibt es nur einen Starosten, und zwar einen Generalstarosten.

Nur auf diese Weise lassen sich diese, dem Anschein nach wunderlichen Verhältnisse erklären. Der Generalstarost nimmt eine andere Stellung ein als der Grodstarost; er ist der Statthalter des Königs, dessen Vertreter. Seine Amtsbefugnis ist also leicht ersichtlich. So wie der König die oberste Gerichtsperson im Staate ist, so ist es der Generalstarost in seiner Wojwodschaft. Daher stammt seine Macht. dass er sich in die Angelegenheiten des Landgerichtes mischen kann und in den Colloquien den Vorsitz hat, da er in ihnen seinen Monarchen vertritt. Darauf wird hier ganz besonders Nachdruck gelegt, dass er „capitaneus generalis“ ist, da dieser Umstand eine ganze Reihe anderer unverständlicher Erscheinungen erklärt. In der Folge wird dargelegt, welchen Einfluss das auf die Grodgerichte gehabt hat.

V. Die Landtagsgerichte. In jeder dieser Wojwodschaften werden Landtage abgehalten. Doch ist weder der Ort, wo sie sich versammeln sollen, bestimmt, noch die Zeit, wann sie abzuhalten seien, geregelt. Sie kommen schon in der ersten Hälfte des XV Jhd. vor und entwickeln eine hervorragende Thätigkeit sowohl auf dem Gebiete der Justizpflege als auch auf dem der Provinzialgesetzgebung. Das Haupt des Landtages ist der Wojwode, nicht der Starost. Ihm folgen dem Range nach die Landwürdenträger, besonders die Castellane, schliesslich der Landadel, der oft durch delegierte Repräsentanten vertreten wird. Die Gerichtsverhandlungen werden nicht immer von allen, sondern häufig nur von einem Ausschuss der Versammelten geleitet. Diese Gerichte haben eine grössere Bedeutung als die Colloquien; in der zweiten Hälfte des XV Jhd.

vertreten sie die Colloquien, da dieselben immer seltener zusammentreten.

IV. Die Königsgerichte in Brodnia. Diese Gerichte sind eine besondere Eigenthümlichkeit von Sieradz. Alljährlich am Palmsonntag erscheint der König (ausnahmsweise nur lässt er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten) in Brodnia, um in Rechtssachen der Wojwodschaft von Sieradz zu entscheiden. Erst gegen das Jahr 1430 hören diese Gerichte auf. Augenscheinlich haben wir es hier mit einem Ueberbleibsel früher bestehender Institutionen zu thun. Diese Gerichte stellen sich als Königsgerichte (iudicia in curia) dar. Doch von den gewöhnlichen Königsgerichten unterscheiden sie sich dadurch, dass sowohl der Ort, wo, als auch die Zeit, wann sie zusammentreten, geregelt waren, was sonst nicht vorkommt. Somit ist diese Institution als eine specifisch Sieradzsche zu betrachten.

VII. Die Grodgerichte. Sie bestehen:

1) in der Wojwodschaft von Łęczyca in Łęczyca.
2) in der Wojwodschaft von Sieradz in Sieradz, Piotrków und Dobryszyce. Im Anfang des XV Jhd. wurde letzteres von Dobryszyce nach Radomsko verlegt, im Anfang des XVI Jhd. für immer aufgehoben,
3) in der Wojwodschaft Kujawy in Brześć, Przedecz, Kowal und Radziejów,
4) in der Wojwodschaft von Inowrocław in Inowrocław und Bydgoszcz (Bromberg), schliesslich
5) in Wieluń und Ostrzeszów.

So stimmt also auch hier die Gebietseintheilung mit der der Landgerichte nicht überein. Die Besetzung eines Grodgerichtes ist sehr verschieden. Im Fall der Starost nicht anwesend ist, so vertritt ihn in den Sieradzschen Grodgerichten ein „iudex commissarius“ als Einzelrichter, während in den anderen Wojwodschaften, soweit wir die Besetzung aus den bis jetzt erhaltenen Gerichtsbüchern kennen gelernt haben, den Starosten ein aus zwei Personen, nämlich dem Burggrafen und Grodrichter bestehendes Tribunal vertritt.

Der Hauptunterschied im Verhältnis zu Kleinpolen besteht hier darin, dass die Grodstarosten fehlen Alle Grodgerichte in jeder Wojwodschaft haben demnach nur einen Vorstand, und der ist der Generalstarost. Infolge dessen sind z. B. die Grodgerichte in Sie-

radz. Piotrków und Radomsko in gleicher Weise dem Generalstarosten von Sieradz unterstellt, der auch alle diese Gerichte nach seinem Willen besetzt. Diese Einrichtung, dass für die ganze Wojwodschaft nur ein Generalstarost bestimmt ist, ist ebenfalls auf den Einfluss der grosspolnischen Gerichtsorganisation zurückzuführen.

VIII. Schluss. Es weisen also, wie schon anfangs hervorgehoben war, diese Wojwodschaften einen gemischten, theils den Einrichtungen Grosspolens, theils denen Kleinpolens folgenden Typus auf. Die Organisation der Bezirksgerichte ist ihrem Wesen nach kleinpolnisch, nur in einigen Wojwodschaften finden sich geringe Modificationen unter dem Einfluss Grosspolens. Die Colloquien folgen, was ihre periodische Abhaltung anbetrifft, dem Vorbilde Kleinpolens, ihre Zusammensetzung jedoch trägt grosspolnisches Gepräge. Die Generalstarosten finden wir hier ganz so wie in Grosspolen, auch die Grodgerichte sind fast ganz der Einrichtung in Grosspolen nachgebildet. Doch weisen nicht alle Wojwodschaften in gleichem Masse diese Einflüsse auf. Kleinpolen am meisten nähert sich Łęczyca, die Mitte hält Sieradz, während Kujawy fast ganz dem Einflusse Grosspolens unterliegen.

VIII. Die russische Wojwodschaft.

In der russischen Wojwodschaft (Rothrussland) wurde das polnische Recht erst im J. 1435 eingeführt, und mit ihm trat auch an die Stelle der früheren Gerichtsorganisation die polnische mit ihren Land- und Grodgerichten.

I. Die Bezirksgerichte. Das ganze Gebiet der Wojwodschaft wurde in vier Kreise (später Ländereien genannt) und acht Bezirke eingetheilt. Der Kreis von Sanok bildete einen Bezirk für sich, der von Przemyśl umfasste zwei Bezirke: Przemyśl und Przeworsk, ebenso der von Lemberg: Lemberg und Żydaczów. In drei Bezirke zerfiel der Kreis von Halicz: in Halicz, Kołomyja und Trębowla.

Während jede polnische Wojwodschaft principiell nur einen Richter und einen Unterrichter hatte, wurde hier bei der Reception des polnischen Rechts eine wichtige Aenderung eingeführt, indem jedem Kreis besonders ein Richter und ein Unterrichter zugewiesen wurden, so dass die Wojwodschaft vier Richter und vier Unterrichter hatte. Es was dies eine den Ortsverhältnissen entsprechende, sehr glückliche Reform.

Was die Besetzung der Gerichte anbetrifft, so ist dieselbe in den einzelnen Kreisen sehr verschieden. In Sanok gab es überhaupt keine Kämmerer, und die Richter wurden in ihrer Abwesenheit durch von Fall zu Fall ernannte Stellvertreter ersetzt. In den übrigen Kreisen gibt es Kämmerer, je zwei in dem Lemberger und Przemyśler Kreise, sechs im Kreise Halicz (je zwei für jeden Bezirk). In Lemberg ist ihre Stellung während dieser ganzen Periode dieselbe wie in den kleinpolnischen Bezirken, d. h., sie vertreten den Richter und Unterrichter in deren Abwesenheit. So war es auch anfangs in Halicz und Przemyśl. Später jedoch tritt eine durchgreifende Veränderung ein. Gegen Mitte des XV Jhd. werden in Halicz die Kämmerer aus den Bezirksgerichten ausgeschieden und bilden ein anderes, eigenes, ein Kämmerergericht. Während man also bis dahin, mochten Richter und Unterrichter, oder ihre Kämmerer fungieren, darunter stets dasselbe Gericht und nur eine „alia species“ zu verstehen hatte, so entstehen jetzt zwei Gerichte, das eine, aus Richter und Unterrichter bestehend, als das übliche, und ein zweites unteres der Kämmerer, dem speciell nur gewisse Rechtssachen (die Bauern betreffend) zugetheilt waren. Dies bezieht sich jedoch nur auf die Kämmerer von Halicz. — Im Jahre 1475 wird nach obigem Vorbilde eine ähnliche Reform auch in Przemyśl eingeführt.

II. Die Unterkämmerer. Regel ist, dass die gesammte Länderei nur einen Unterkämmerer besitzt. Hier jedoch wurden vier eingeführt, für jeden Kreis einer besonders.

III. Die Colloquien. Ganz ebenso finden wir in dieser Wojwodschaft vier Colloquien: in Halicz, Przemyśl, Lemberg und Sanok. Von diesen Colloquien wissen wir sehr wenig, da ihre Gerichtsbücher verloren gegangen sind. Sie sollen dreimal im Jahre stattgefunden haben, doch scheint es, dass sie auch hier schnell ihrem Verfall entgegengiengen. Das ist sicher, dass an der Spitze aller Colloquien der russische Wojwode steht. Neben ihm nehmen an jedem der Colloquien die Landwürdenträger des betreffenden Kreises theil, da diese Wojwodschaft nicht wie gewöhnlich eine Hierarchie, sondern vier hat, für jeden Kreis eine.

IV. Die Landtagsgerichte. Sie übertreffen an Bedeutung die Colloquien und werden in Wiszna oder Mościska abgehalten. Ihr Haupt ist ebenfalls der Wojwode. Ihre Zusammensetzung und Thätigkeit sind uns nicht näher bekannt.

V. Die Grodgerichte. An der Spitze der Wojwodschaft steht der russische Generalstarost. Insofern es sich jedoch um die Gerichtsorganisation handelt, hat er keineswegs den Charakter eines Generalstarosten, und tritt eigentlich nur als Starost von Lemberg auf. Seine höhere Gewalt zeigt sich lediglich darin, dass ihm zwei Grodgerichte unterstehen, die von Lemberg und Busk. Ausser diesen zweien gab es noch sieben oder acht Grodgerichte in der Wojwodschaft, und zwar: in Grodek, Sambor, Przemyśl, Stryj, Sanok Halicz, Trębowla und vielleicht in Kołomyja. Jedem dieser Gerichte steht der Starost des betreffenden Ortes vor. Schon in der Mitte das XVI Jhd. wurden die Grodgerichte in Stryj, Sambor und Gródek und ev. in Kołomyja aufgehoben.

In Abwesenheit des Starosten genügt anfangs überall, wie es scheint, die Anwesenheit des Richters. Zur Maxime wurde es jedoch nur in Przemyśl. Sonst macht sich durchweg die Sitte geltend, dass der Starost durch einen Bevollmächtigten vertreten werden muss, so durch den Burggrafen oder den Grodwojewoden (einen niedrigen Beamten, welcher aus der früheren Hierarchie vor dem J. 1435 sich erhalten hat), später gewöhnlich durch den Unterstarosten.

VI. Schluss. Principiell folgt also die russische Wojwodschaft dem Vorbilde Kleinpolens. Der Unterschied besteht darin, dass es hier vier Richter, vier Unterrichter, vier Unterkämmerer und vier Colloquien gibt. Infolge dessen gewannen die Kreise an Unabhängigkeit und nähern sich dem Begriff nach den Ländereien. Eine ausschliesslich russische Eigenthümlichkeit sind die Kämmerergerichte.

Nakładem Akademii Umiejętności,
pod redakcyą Sekretarza generalnego Stanisława Smolki.

Kraków, 1901. — Drukarnia Uniwersytetu Jagiellońskiego, pod zarządem J. Filipowskiego.

8 Lipca 1901.

PUBLICATIONS DE L'ACADÉMIE
1873—1900

Librairie de la Société anonyme polonaise
(Spółka wydawnicza polska)
à Cracovie.

Philologie. — Sciences morales et politiques.

»Pamiętnik Wydz. filolog. i hist. filozof.« *(Classe de philologie, Classe d'histoire et de philosophie. Mémoires)*, in 4-to, vol. II—VIII (38 planches, vol. I épuisé). — 118 k.

»Rozprawy i sprawozdania z posiedzeń Wydz. filolog.« *(Classe de philologie. Séances et travaux)*, in 8-vo, volumes II—XXXI (vol. I épuisé). — 238 k.

»Rozprawy i sprawozdania z posiedzeń Wydz. hist. filozof.« *(Classe d'histoire et de philosophie. Séances et travaux)*, in 8-vo, vol. III—XIII, XV—XL (vol. I. II. XIV épuisés, 61 pl.) — 256 k.

»Sprawozdania komisyi do badania historyi sztuki w Polsce.« *(Comptes rendus de la Commission de l'histoire de l'art en Pologne)*, in 4-to, vol. I—VI (115 planches, 1040 gravures dans le texte). — 77 k.

»Sprawozdania komisyi językowej.« *(Comptes rendus de la Commission de linguistique)*, in 8-vo, 5 volumes. — 27 k.

»Archiwum do dziejów literatury i oświaty w Polsce.« *(Documents pour servir à l'histoire de la littérature en Pologne)*, in 8-vo, 10 vol. — 57 k.

Corpus antiquissimorum poëtarum Poloniae latinorum usque ad Joannem Cochanovium, in 8-vo, 4 volumes.

Vol. II, Pauli Crosnensis atque Joannis Visliciensis carmina, ed. B. Kruczkiewicz. 4 k. Vol. III. Andreae Cricii carmina ed. C. Morawski. 6 k. Vol. IV. Nicolai Hussoviani Carmina, ed. J. Pelczar. 3 c. — Petri Roysii carmina ed. B. Kruczkiewicz. 12 k.

»Biblioteka pisarzów polskich.« *(Bibliothèque des auteurs polonais du XVI et XVII siècle)*, in 8-vo, 38 livr. 46 k. 40 h.

Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, in 8-vo imp., 15 volumes. — 162 k.

Vol. I, VIII, Cod. dipl. eccl. cathedr. Cracov. ed Piekosiński. 20 k. — Vol. II, XII et XIV. Cod. epistol. saec. XV ed A. Sokołowski et J. Szujski; A. Lewicki. 32 k. — Vol. III, IX, X, Cod. dipl. Minoris Poloniae, ed. Piekosiński. 30 k. — Vol. IV, Libri antiquissimi civitatis Cracov. ed. Piekosiński et Szujski. 10 k. — Vol. V, VII, Cod. diplom. civitatis Cracov. ed. Piekosiński. 20 k. — Vol. VI, Cod. diplom. Vitoldi ed. Prochaska. 20 k. — Vol. XI, Index actorum saec. XV ad res publ. Poloniae spect. ed. Lewicki. 10 k. — Vol. XIII, Acta capitulorum (1408—1530) ed. B. Ulanowski. 10 k. — Vol. XV, Rationes curiae Vladislai Jagellonis et Hedvigis, ed. Piekosiński. 10 k.

Scriptores rerum Polonicarum, in 8-vo, 11 (I—IV, VI—VIII, X, XI XV, XVI, XVII) volumes. — 162 k.

Vol. I, Diaria Comitiorum Poloniae 1548, 1553, 1570. ed. Szujski. 6 k. — Vol. II, Chronicorum Barnardi Vapovii pars posterior ed. Szujski. 6 k. — Vol. III. Stephani Medeksza commentarii 1654 — 1668 ed. Seredyński: 6 k. — Vol VII, X, XIV, XVII Annales Domus professae S. J. Cracoviensis ed. Chotkowski. 14 k. — Vol. XI, Diaria Comitiorum R. Polon. 1587 ed. A. Sokołowski 4 k. — Vol. XV. Analecta Romana, ed. J. Korzeniowski. 14 k. — Vol. XVI. Stanislai Temberski Annales 1647—1656, ed. V. Czermak. 6 k.

Collectanea ex archivo Collegii historici, in 8-vo, 8 vol. — 48 k.

Acta historica res gestas Poloniae illustrantia, in 8-vo imp., 15 volumes. — 156 k.

Vol. I, Andr. Zebrzydowski, episcopi Vladisl. et Cracov. epistolae ed. Wisłocki 1546—1553. 10 k. — Vol. II, (pars 1. et 2.) Acta Joannis Sobieski 1629—1674 ed. Kluczycki. 20 k. —

Vol. III, V, VII, Acta Regis Joannis III (ex archivo Ministerii rerum exterarum Gallici) 1674—1683 ed. Waliszewski. 30 k. — Vol. IV, IX, (pars 1. et 2.) Card. Stanislai Hosii epistolae 1525—1558 ed. Zakrzewski et Hipler. 30 k. — Vol. VI, Acta Regis Ioannis III ad res expeditionis Vindobonensis a. 1683 illustrandas ed. Kluczycki. 10 k. — Vol. VIII (pars 1. et 2.), XII (pars 1. et 2.), Leges, privilegia et statuta civitatis Cracoviensis 1507—1795 ed. Piekosiński. 40 k. Vol. X, Lauda conventuum particularium terrae Dobrinensis ed. Kluczycki. 10 c. — Vol. XI, Acta Stephani Regis 1576—1586 ed. Polkowski. 6 k.

Monumenta Poloniae historica, in 8-vo imp., vol. III—VI. — 102 k.

Acta rectoralia almae universitatis Studii Cracoviensis inde ab anno MCCCCLXIX, ed. W. Wisłocki. T. I, in 8-vo. — 15 k.

»Starodawne prawa polskiego pomniki.« *(Anciens monuments du droit polonais)* in 4-to, vol. II—X. — 72 k.

Vol. II, Libri iudic. terrae Cracov. saec. XV, ed. Helcel. 12 k. — Vol. III, Correctura statutorum et consuetudinum regni Poloniae a. 1532, ed. Bobrzyński. 6 k. — Vol. IV, Statuta synodalia saec. XIV et XV, ed. Heyzmann. 6 k. — Vol. V, Monumenta literar. rerum publicarum saec. XV, ed. Bobrzyński. 6 k. — Vol. VI, Decreta in iudiciis regalibus a. 1507—1531 ed. Bobrzyński. 6 k. — Vol. VII, Acta expedition. bellic ed. Bobrzyński, Inscriptiones clenodiales ed. Ulanowski. 12 k. — Vol. VIII, Antiquissimi libri iudiciales terrae Cracov. 1374—1400 ed. Ulanowski. 16 k. — Vol. IX, Acta iudicii feodalis superioris in castro Golesz 1405—1546. Acta iudicii criminalis Muszynensis 1647—1765. 6 k. — Vol. X, p. 1. Libri formularum saec. XV ed. Ulanowski. 2 k.

Volumina Legum. T. IX. 8-vo, 1889. — 8 k.

Sciences mathématiques et naturelles.

»Pamiętnik.« *(Mémoires)*, in 4-to, 17 volumes (II—XVIII, 178 planches, vol. I épuisé). — 170 k.

»Rozprawy i sprawozdania z posiedzeń.« *(Séances et travaux)*, in 8-vo, 33 vol. (241 planches). — 273 k.

»Sprawozdania komisyi fizyograficznej.« *(Comptes rendus de la Commission de physiographie)*, in 8-vo, 29 volumes (III. VI — XXXIII, 59 planches, vol. I. II. IV. V épuisés). — 234 k. 50 h.

»Atlas geologiczny Galicyi.« *(Atlas géologique de la Galicie)*, in fol., 7 livraisons (35 planches) (à suivre). — 58 k.

»Zbiór wiadomości do antropologii krajowej.« *(Comptes rendus de la Commission d'anthropologie)*, in 8-vo, 18 vol. II—XVIII (100 pl., vol. I épuisé). — 125 k.

»Materyały antropologiczno-archeologiczne i etnograficzne.« (*Matériaux anthropologiques, archéologiques et ethnographiques*), in 8-vo, vol. I—III, (25 planches, 10 cartes et 60 gravures). — 20 k.

Świętek J., »Lud nadrabski, od Gdowa po Bochnią.« *(Les populations riveraines de la Raba en Galicie)*, in 8-vo, 1894. — 8 k. **Górski K.**, »Historya piechoty polskiej« *(Histoire de l'infanterie polonaise)*, in 8-vo, 1893. — 5 k. 20 h. »Historya jazdy polskiej« (*Histoire de la cavalerie polonaise*), in 8-vo, 1894. — 7 k. **Balzer O.**, »Genealogia Piastów.« (*Généalogie des Piasts*), in 4-to, 1896. — 20 k. **Finkel L.**, »Bibliografia historyi polskiej.« (*Bibliographie de l'histoire de Pologne*) in 8-vo, vol. I et II p. 1—2, 1891—6. — 15 k. 60 h. **Dickstein S.**, »Hoëne Wroński, jego życie i dzieła.« (*Hoëne Wroński, sa vie et ses oeuvres*), lex. 8-vo, 1896. — 8 k. **Federowski M.**, »Lud białoruski.« (*L'Ethnographie de la Russie Blanche*), in 8-vo. 1897. — 7. k.

»Rocznik Akademii.« *(Annuaire de l'Académie)*, in 16-o, 1874—1898 25 vol. (1873 épuisé) — 30 k.

»Pamiętnik 15-letniej działalności Akademii.« *(Mémoire sur les travaux de l'Académie 1873—1888)*, 8-vo, 1889. — 4 k.